

Rechtsstellung von Privatdozentinnen und Privatdozenten

Auszüge aus

dem Berliner Hochschulgesetz - BerlHG -
mit dem Stand vom 12. Juli 2007

der Grundordnung der Technischen Universität Berlin
mit dem Stand vom 8. Februar 2006

1. Begriffbestimmung, Erwerb und Verlust der Rechtsstellung

§ 118 BerlHG

Privatdozenten/Privatdozentinnen

(1) Privatdozent oder Privatdozentin ist, wem die Lehrbefähigung zuerkannt und die Lehrbefugnis verliehen worden ist. Die Lehrbefugnis ist auf Antrag zu verleihen, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, die die Ernennung zum beamteten Professor oder Professorin gesetzlich ausschließen.

(2) **§ 117 gilt entsprechend.** Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung und durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Hochschule die Fortdauer beschließt. Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag des Fachbereichs.

§ 117 BerlHG

Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 99 herangezogen werden.

(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 83 des Landesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis endet,
4. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 1 schuldig macht.

Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nicht mehr geführt werden.

§ 114 BerlHG
Nebenberuflich tätiges Personal

Das nebenberuflich tätige Personal mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben besteht aus den

1. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
2. außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen,
3. Lehrbeauftragten und
4. studentischen Hilfskräften.

§ 115 BerlHG
Unfallfürsorge

Erleiden Personen gemäß § 114 Nr. 1 bis 3 in Ausübung ihrer Tätigkeit an der Hochschule, soweit sie nicht kraft Gesetzes versichert sind, einen Unfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858/ GVBl. S. 910, 1812), so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie keinen anderen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Auch kann ihnen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden; entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

§ 133 BerlHG
Unterrichtsgeldpauschalen

§ 7 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gilt für Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie für Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und Professorinnen fort.

2. Mitgliedschaftsverhältnis zur TUB

§ 43 BerlHG
Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1.
2.
3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und **Privatdozenten und Privatdozentinnen**,
-

§ 44 BerlHG
Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder seines Alters benachteiligt wird,
4. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen; über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule. Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für Personen, die an der Hochschule nebenberuflich tätig sind, ohne Mitglieder zu sein.

(2) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden.

(3)...

(4)...

(5)...

(6)...

§ 45 BerlHG Bildung der Mitgliedergruppen

(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, **der Privatdozenten und Privatdozentinnen** sowie an der Universität der Künste und den künstlerischen Hochschulen die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,

2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, an der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte sowie an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Lehrkräfte auf Zeit),

3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,

4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgebend.

(3) Die Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Satz 2 können Vertretervereinigungen auf Landesebene bilden.

(4)....

§ 48 BerlHG Wahlen

(1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane und der Fachbereichsräte werden in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und die Privatdozenten und Privatdozentinnen haben nur aktives Wahlrecht; gleiches gilt an der Hochschule der Künste für die gastweise tätigen Lehrkräfte. **Die nicht hauptamtlich tätigen außerplanmäßigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die emeritierten und pensionierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.**

(4)...

(5)...

§ 25 Grundordnung TU
Erstmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft (Erstmitgliedschaft) in den Fakultäten, Zentralinstituten (wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Fakultäten) und Instituten (wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb der Fakultäten) ergibt sich

1.....

2.....

3. bei den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie den Privatdozentinnen und Privatdozenten (einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren) aus einem Beschluss des Fakultätsrates oder Institutsrates auf Antrag der oder des Betroffenen; wird ein solcher Antrag abgelehnt, so entscheidet der Akademische Senat;

4.....

(2) Ein Universitätsmitglied kann nur in einer Fakultät oder einem Zentralinstitut und nur in einer Mitgliedergruppe gemäß § 45 BerlHG Erstmitglied sein; wenn es Erstmitglied einer Fakultät ist, kann es daneben Erstmitglied eines Instituts dieser Fakultät sein. Ergäbe sich gemäß Absatz 1 Anspruch auf Mitgliedschaft in mehreren Organisationseinheiten, so regelt sich die Erstmitgliedschaft nach dem Beschäftigungsverhältnis. Bestehen mehrere Beschäftigungsverhältnisse oder kein Beschäftigungsverhältnis, so kann das Universitätsmitglied gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine dieser Möglichkeiten optieren; die Option kann bis zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters mit Wirkung vom Beginn des folgenden Semesters an geändert werden.

§ 30 Grundordnung TU
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)...

(2)...

(3) Die Mitgliedschaft der Personen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 erlischt mit dem Erreichen der Altersgrenze für die Versetzung von Professorinnen und Professoren in den Ruhestand.

(4)...

§ 31. Grundordnung TU
Weitere Tätigkeit von Professorinnen und Professoren nach Beendigung des
Beschäftigungsverhältnisses

(1) Den Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben abzuwickeln. Entsprechendes gilt für Personen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3, deren Mitgliedschaft gemäß § 30 Abs. 3 erloschen ist.

(2)...

(3)...

(4) Eine weitere Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Universität.

(5)...